

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 130/65

URTEIL

Verkündet am

30. November 1967

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Carl Heinz B [REDACTED], R [REDACTED],
R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Konstrukteur Kurt K [REDACTED], R [REDACTED], G [REDACTED]-
str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist freiberuflich tätiger Konstrukteur. Der Beklagte ist Maschinenfabrikant.

In einem schriftlichen Vertrag vom 23. November 1961 verpflichtete sich der Kläger, eine Doppelschleifmaschine, die der Beklagte in seinem Betrieb herstellen wollte, neu zu konstruieren. Am 4. Juni 1962 übernahm der Kläger in einer ergänzenden Vereinbarung die Neukonstruktion einer weiteren Doppelschleifmaschine.

Ebenfalls am 4. Juni 1962 schlossen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, durch den dem Kläger der

- 3 -

Alleinvertrieb der beiden Maschinen übertragen und eine Provision von 10 % zugestanden wurde. In diesem Vertrag ist u.a. bestimmt:

- "2. Die Firma K. verpflichtet sich, das gesamte Herstellungsprogramm, in Bezug auf oben genannte Maschinen, im Rahmen der Kapazität und sonstiger Möglichkeiten der Firma B. zu vertreten.
3. Weiterhin verpflichtet sich die Firma K. der Firma B. laufend, mindestens für 6 Monate im voraus, Maschinenaufträge hereinzugeben. Dieses unter Berücksichtigung der im Vertrag unter Punkt 2 angeführten Bedingungen."

Der Kläger kündigte am 21. Mai 1964 die Verträge fristlos.

Mit der Klage hat er u.a. einen Anspruch auf restliche Provisionen in Höhe von 19.225 DM nebst Zinsen geltend gemacht.

Der Beklagte hat mit einer Forderung auf Schadensersatz aufgerechnet. Er leitet sie daraus her, daß der Kläger ihm nicht, wie vereinbart, laufend Aufträge für mindestens 6 Monate verschafft habe. Er, der Beklagte, hätte in seinem Betrieb Schleifmaschinen für jährlich 1.400.000 DM herstellen und daraus 115.200 DM Gewinn erzielen können. Der Kläger habe seit dem 1. April 1963 nur Aufträge für 300.000 DM vermittelt.

Das Landgericht hat der Klage auf Zahlung von 19.225 DM nebst Zinsen stattgegeben.

Im zweiten Rechtszug hat der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wegen eines angeblichen An-



spruchs auf Herausgabe der sich auf die Doppelschleifmaschinen beziehenden Zeichnungen und Entwürfe sowie einer Reihe anderer Gegenstände. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Dessen Revision erstrebt die Abweisung der Zahlungsklage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Provisionsforderung des Klägers von 19.225 DM ist unstreitig.

Das Berufungsgericht führt aus, dem Beklagten stehe der aufgerechnete Schadensersatzanspruch nicht zu. Der Kläger habe sich im Handelsvertretervertrag vom 4. Juni 1962 nicht verpflichtet, einen bestimmten Mindestumsatz zu erzielen. Dem Vertrag sei das nicht mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen. Weder aus dem Handelsvertretervertrag noch dem Konstruktionsvertrag gehe hervor, welche monatliche Produktionskapazität dem Vertragspassus "mindestens 6 Monate im voraus" zugrunde liegen solle. Bei dieser Sachlage bringe die Klausel nichts weiter zum Ausdruck als die den Handelsvertreter schon kraft Gesetzes treffende Verpflichtung, sich ständig um Geschäfte zu bemühen, und bedeute allenfalls eine Arbeitsanweisung, in der die Vorstellungen und Erwartungen des Beklagten über die Tätigkeit des Klägers zum Ausdruck gekommen seien.

Mithin habe die Pflicht des Klägers, wegen deren Verletzung der Beklagte Schadensersatz begehre, nicht bestanden.

II.

Die in diesen Ausführungen enthaltene tatrichterliche Auslegung des Vertrags bindet grundsätzlich das Revisionsgericht. Es kann sie nur beanstanden, wenn das Berufungsgericht gegen anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände außer acht gelassen hat. Bei Anlegung dieses Maßstabs ist die Auslegung des Berufungsgerichts vertretbar und hält den Angriffen der Revision stand.

1.) Diese macht geltend, der Beklagte habe seinen Schadensersatzanspruch nicht auf eine Umsatzgarantie des Klägers, sondern allein auf die schuldhafte Verletzung seiner vertraglichen Dienstpflicht gestützt. Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Umsatzgarantie komme es daher nicht an.

Hiermit verkennt die Revision den Sinn der Ausführungen des Berufungsgerichts. Sie meint auch zu Unrecht, das Berufungsgericht habe das Vorbringen des Beklagten falsch verstanden.

a) Wenn das Berufungsgericht eine "Umsatzgarantie" verneint, so stellt es hierbei nicht auf eine Garantie in dem Sinne ab, daß ein bestimmter Umsatz ohne Rücksicht auf Verschulden des Klägers gewährleistet werden sollte. Es verneint vielmehr überhaupt eine Pflicht des Klägers, einen bestimmten Mindestumsatz zu erzielen.

b) Der Vortrag des Beklagten vor dem Berufungsgericht über die schuldhafte Pflichtverletzung des Klägers, auf den die Revision verweist und für den sie insbesondere auf S. 2 der Berufungsbegründung Bezug nimmt, bezieht sich aber eindeutig auf jene vermeintliche Pflicht des Klägers, laufend im voraus so viele Schleifmaschinen zu verkaufen, wie der Beklagte in 6 Monaten herstellen konnte. An dieser angeblichen Verpflichtung richtet sich auch die Schadensberechnung des Beklagten aus, indem er der angeblichen Produktionskapazität seines Betriebs die vom Kläger abgeschlossenen oder vermittelten Verkäufe gegenüberstellt.

2.) Das Berufungsgericht hebt mit Recht hervor, daß die Übernahme der weitgehenden Verpflichtung, für einen Mindestumsatz einzustehen, durch einen Handelsvertreter ungewöhnlich ist. Seiner Auffassung, die Begründung einer derartigen Pflicht habe in den Verträgen angesichts der Tatsache, daß diese keinerlei Angaben über die Produktionskapazität enthielten, keinen genügend bestimmten und klaren Ausdruck gefunden, kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

3.) Allerdings war der Kläger wie jeder Handelsvertreter nach § 86 HGB verpflichtet, sich nach Kräften um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen, und er würde sich durch schuldhafte Verletzung dieser Pflicht schadensersatzpflichtig gemacht haben. Das hat auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Für einen hierauf gestützten Schadensersatzanspruch fehlt es aber an einem substantiierten Vorbringen des Beklagten, der sich nur darauf berufen hat, daß der Kläger nicht laufend Aufträge beigebracht habe, die der Produktionskapazität entsprochen hätten.

Der Beklagte hätte näher darlegen und unter Beweis stellen müssen, daß der Kläger den sich bietenden Verkaufsmöglichkeiten nicht nachgegangen sei. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Beklagte jedenfalls für die objektiven Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten Schadensersatzanspruchs darlegungs- und beweispflichtig.

a) Die Revision rügt, der Kläger habe selbst erklärt, er hätte mit Leichtigkeit den in dem Vertrag vorgesehenen Umsatz erzielen können. Der Kläger hat aber in diesem Zusammenhang (Schriftsatz vom 13. Juli 1964 S. 6) weiter ausgeführt, das sei infolge des Verhaltens des Beklagten nicht möglich gewesen. Die Revision kann sich demnach auf den Vortrag des Klägers nicht zur Begründung des Schadensersatzanspruchs des Beklagten berufen.

b) Die Revision weist ferner auf die unter Beweis gestellte Behauptung des Beklagten hin, der Kläger habe geäußert, er komme mit einer Provision von 1.000 DM monatlich aus.

Auch diese Behauptung reicht nicht aus zu der Annahme, der Kläger habe sich nicht ernsthaft um weitere Aufträge bemüht und daher seine Pflichten aus § 86 HGB nicht gehörig erfüllt. Das Berufungsgericht brauchte daher dem Antrag des Beklagten auf Parteivernehmung des Klägers hierüber nicht zu entsprechen.

4.) Das Berufungsgericht hat hiernach ohne Rechts- oder Verfahrensverstoß ein Verhalten des Klägers, das auch nur die objektiven Voraussetzungen für einen Scha-

denersatzanspruch des Beklagten erfüllte, nicht festzustellen vermocht. Bei dieser Sachlage kommt es nicht auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts an, eine Schadensersatzpflicht des Klägers sei im Vertrag der Parteien nicht vereinbart.

III.

Die Berücksichtigung des vom Kläger geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts hat das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 2 ZPO abgelehnt, weil dadurch die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden wäre.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte das näher begründen müssen. Auch damit hat sie keinen Erfolg.

Nach dem gesamten Sach- und Streitstand, wie er sich aus dem Inhalt der Akten ergibt, konnte das Berufungsgericht mit Sicherheit davon ausgehen, daß die Entscheidung über das erst im zweiten Rechtszug wenige Wochen vor der Berufungsverhandlung geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Einmal entbehrt der Antrag des Beklagten zumindest zu einem erheblichen Teil der für eine Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Bestimmtheit. Es fehlen bei einigen Positionen ziffernmäßige Angaben über die Zahl der herausverlangten Gegenstände, bei anderen Angaben, die die einzelnen Gegenstände eindeutig genug kennzeichnen. Dazu kommt, daß das Vorbringen des Beklagten in den Vorinstanzen auch die sachlich-rechtliche Grundlage seines

Zurückbehaltungsrechts nicht, jedenfalls nicht in allen Teilen, hinreichend erkennen läßt. Es wäre also vor der Entscheidung über dieses noch eine weitere, in der mündlichen Verhandlung sicher noch nicht mögliche Aufklärung erforderlich gewesen. Unter diesen Umständen bedurfte die Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO durch das Berufungsgericht keiner weiteren Begründung.

IV.

Die Revision des Beklagten ist hiernach mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke